

OECD-Modell erlaubt mehr Steuerdiskriminierung

Unter dem Druck der USA wurden Normen für internationale Doppelbesteuerungsabkommen abgeschwächt

Ein Grundprinzip im internationalen Steuerrecht ist die Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Unternehmen, die gleiche Aktivitäten im eigenen Land betreiben. Aber wie weit Doppelbesteuerungsabkommen und andere bilaterale Übereinkommen in die steuerliche Autonomie der betroffenen Staaten eingreifen dürfen, darüber herrscht Uneinigkeit.

Während manche europäische Staaten bei der Besteuerung von grenzüberschreitenden Kapitalflüssen – etwa Dividendenzahlungen oder Verlustverwertungen – die in den EG-Verträgen festgelegten Prinzipien der strikten Nichtdiskriminierung anwenden wollen, beharren vor allem die USA auf möglichst geringe Eingriffe in ihre eigene Steuerpolitik.

Bei der Ausgestaltung von bilateralen Steuerabkommen richten sich Staaten nach der sogenannten Modellkonvention der OECD. Diese wurde vergangenes Jahr aktualisiert – und zwar auf eine Weise, die den möglichen Geltungsbereich der Nichtdiskriminierungsklauseln deutlich einschränkt, berichtet der niederländische Steuerexperte Cees Peters, der vor kurzem bei einem Seminar des Instituts für österreichisches und internationales Steuerrecht an der WU Wien und der Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) vortrug.

„Die USA haben sich bei den Verhandlungen durchgesetzt und dafür gesorgt, dass die Klausel ganz eng interpretiert wird“, sagt Peters dem STANDARD. „Aber auch andere Staaten fürchten sich davor, durch bilaterale Abkommen die Kontrolle über die Besteuerung international tätiger Unternehmen an die Gerichte zu verlieren.“

„Keine gute Entwicklung“

Mit der neuen Fassung der Modellkonvention, die seit Mitte 2008 in Kraft ist und nur für neue Steuererträge gilt, sei eines klargestellt worden, sagt Peters, der für PwC in Rotterdam arbeitet: In Zukunft solle verhindert werden, dass Abkommen die Verteilung von Steuereinnahmen zwischen den Staaten beeinflussen.

Dabei würden sich die Verluste und Gewinne an Steuereinnahmen in den meisten Fällen ohnehin ausgleichen. „Das ist politisch motiviert“, sagt Peters. „Ich halte das für keine gute Entwicklung.“

Tatsächlich wird von internationalen Steuerexperten bereits eine weitere Aktualisierung der OECD-Modellkonvention diskutiert, die etwa 2010 in Kraft treten könnte. „Alle Rechtsprofessoren sagen, man sollte die Nichtdiskriminierung ausweiten und nicht verengen, aber ich bezweifle, dass die Politik dazu bereit ist“, sagt Peters. (ef) derStandard.at/Recht

Arbeitgebers keine Kenntnis davon, dass er der Übertragung in ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell zugestimmt hat, beginnt die Verjährung der Pensionsdifferenzen nicht schon mit Eintritt der ersten Pensionskürzungen zu laufen, sondern erst, wenn der Arbeitnehmer erkennt, dass der Schaden – nämlich die Pensionskürzung – eine Folge des schädigenden Verhaltens des Arbeitgebers – der Verletzung der Aufklärungspflicht und der dadurch bedingten Zustimmung des Arbeitnehmers zur Übertragung seines Pensionsanspruchs – ist. (OGH 8 ObA 57/08b vom 13. 11. 2008, Lexis Nexis Online)

Zuckerfreiheit in den USA

Steuerwettbewerb zwischen Bundesstaaten geht weiter

In der EU sind nicht nur direkte Subventionen an einzelne Unternehmen, sondern auch Steuervergünstigungen – etwa zur Anwerbung von Betriebsansiedlungen – untersagt. Anders in den USA: Dort stehen die Bundesstaaten in einem heftigen Wettbewerb, wer einzelnen Unternehmen die süßesten Steuerzuckerln anbietet.

Aus gesamtstaatlicher Sicht ist dieser Steuerwettbewerb sinnlos und sogar schädlich, weil legitime Staatseinnahmen verloren gehen; er untergräbt auch die Prinzipien des Binnenmarktes. Doch ob damit die Bestimmungen oder zumindest der Geist des sogenannten „Dormant Commerce Clause“, der den Handel zwischen den Staaten regelt, verletzt wurde, bleibt bis heute unbeantwortet, sagt die US-Steuerrechtsprofessorin Ruth Mason von der University of Connecticut, die zu Jahresanfang am Institut für österreichisches und internationales Steuerrecht an der WU-Wien unterrichtet hat.

Denn einer Klage gegen Steueranreize des Bundesstaates Ohio (DaimlerChrysler Corp vs. Cuno)

für Investitionen im Staat wurde vom mächtigen Bundesberufungsgericht recht gegeben. Dann aber wurde sie vom Obersten Gerichtshof 2006 aus technischen Gründen abgewiesen. Damit habe der Supreme Court offenbar ganz bewusst eine Chance ausgelassen, diese heikle Frage zu klären, sagte Mason.

Rechtsexperten würden sich nun bemühen, eine neuerliche Klage zu formulieren, die es bis zum Höchstgericht schafft und so eine Chance bietet, diesen Steuerwettbewerb zu beenden. Aber anders als in der EU gibt es in den USA keinen Konsens zur Eindämmung solcher Steuersubventionen. „Steueranreize sind oft destruktiv, aber ein allgemeiner Steuerwettbewerb ist gut“, sagt Mason. Sie warnt aber davor, dass die Vorteile oft von Unternehmen kassiert werden, die ihre Investitionsentscheidung längst getroffen haben.

Zumindest bei Direktsubventionen an einzelne Unternehmen hat das Höchstgericht schon vor Jahren eine Grenze gezogen und diese für unzulässig erklärt. (ef)

Immer ein Gewinn

Wo anlegen?

Zutreffendes bitte nachlesen: ✓

- Eigentumswohnung
- Fonds
- Weder noch

GEWINN
DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR IHREN REALÖKONOMISCHEN VORTEIL

Vermieten und kassieren, statt an der Börse spekulieren:
Flucht in die Eigentumswohnung

So heißt es Ihr Geld in Sicherheit

JETZT NEU!

Neue Mittelklasse

www.gewinn.com

Redaktion:
Dr. Eric Frey
eric.frey@derStandard.at